

A photograph of two men in a professional setting. One man, older with glasses and a dark cardigan over a white shirt, is standing and smiling while talking to a younger man with glasses and a grey hoodie who is seated at a table. The background is a bright, modern office with large windows.

One Team.  
One Goal.

Orth Kluth Newsletter

# 11. Sanktionspaket gegen Russland – Verschärfung der VO (EU) Nr. 833/2014

Nach der VO (EU) 2023/1214 vom 23. Juni 2023, welche die VO (EU) Nr. 833/2014 geändert hat, sind weitere Russland-Sanktionen erlassen worden.

## Änderungen im Einzelnen

Die Änderungen sind umfangreich und beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte.

Die Güterlisten der Anhänge VII, XVII, XVIII, XXI, XXIII, XXXV wurden angepasst.

Auch wird (durch die neue Vorschrift des Art. 6b) eine Informationspflicht für „jeder Mann“ eingeführt: Insoweit besteht die Verpflichtung, Informationen, welche die Umsetzung der VO (EU) Nr. 833/2014 „erleichtern“, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der jeweiligen Information an die zuständigen Behörden zu übermitteln und mit ihnen zusammenarbeiten. Angesichts des weit reichenden Wortlauts der Vorschrift ist sie im Rahmen von Transaktionen entsprechend zu berücksichtigen.



Insoweit gilt es gerade auch, bußgeldrechtliche Risiken zu vermeiden (vgl. § 19 Abs. 5 Nr. 1 AWG). Unseres Erachtens ist die Vorschrift (insbesondere angesichts ihre Weite) vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen, einschränkend auszulegen.

Zum Schutz gegen Umgehungen der Sanktionen wurden zusätzlich folgende Beschränkungen eingeführt:

- Verbote des Verkaufs bzw. der Übertragung/ Lizenzierung/ Weitergabe von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit
  - bestimmten gelisteten Gütern oder
  - der Herstellung/ Wartung/ Verwendung von solchen Gütern

an Personen/ Unternehmen in Russland oder zur Verwendung in Russland. Beschränkt wird insoweit auch die Gewährung von Rechten auf a) Zugang zu Informationen/ Materialien und/ oder b) Verwendung von solchen Informationen/ Materialien, die durch Rechte des

geistigen Eigentums geschützt sind, oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

- Es wurden neue Beschränkungen für die Durchfuhr von bestimmten Gütern durch das Hoheitsgebiet Russlands geschaffen. Sie beziehen sich insbesondere auf Güter nach Anhang VII und Anhang XX VO (EU) Nr. 833/ 2014.
- Zudem wurde eine neue Vorschrift eingefügt, auf deren Basis insbesondere der Verkauf/ Lieferung von bestimmten gelisteten Gütern in einzelne Drittländer (bei denen die EU ein hohes Umgehungspotenzial sieht) beschränkt werden kann, vgl. Art. 12 lit. f) VO (EU) Nr. 833/ 2014. Die Liste ist derzeit noch leer. Es sollen dort lediglich sensible Dual-Use Güter aufgeführt werden, sowie solche Güter, welche die Fähigkeit Russlands zur Kriegsführung stärken. In Bezug auf die Drittländer (mit einem hohen Umgehungsrisiko) soll – ausweislich der Präambel der Verordnung – zunächst versucht werden, auf diplomatischem Wege eine Zusammenarbeit mit der EU zu erreichen. Die Listung eines Drittlandes soll dann „als letztes Mittel“ genutzt werden. In einer solchen Liste könnten perspektivisch auch Staaten wie China, Indien oder die Türkei aufzufinden sein.
- Einfuhrbeschränkungen für Eisen-/ Stahlerzeugnisse: Wer sanktionierte Eisen-/ Stahlerzeugnisse (vgl. Anhang XVII), die in einem Drittland verarbeitet wurden, kaufen oder einführen will, muss den Nachweis erbringen, dass die verwendeten Vorprodukte nicht aus Russland stammen. Diese Nachweispflicht ergänzt Art. 3g lit. d) VO (EU) Nr. 833/ 2014, wonach es verboten ist, in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und

Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden. Nach den inzwischen ergangenen Hinweisen der Generalzolldirektion (vgl. die Übersicht zu den Embargobeschränkungen betreffend Russland auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de)) können als Nachweise neben „Mill Test Certificates“ (MTC) auch folgende Informationen anerkannt werden, um den „nichtrussischen Ursprung“ der Vorprodukte darzulegen: Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen.

## Beratung

Die Russland-Sanktionen werden stetig verschärft. Gerne unterstützen wir Sie im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen, um insbesondere straf- und bußgeldrechtliche Risiken zu vermeiden.

## Ihr Ansprechpartner



Dr. Bastian Mehle  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 30 509320-115  
[bastian.mehle@orthkluth.com](mailto:bastian.mehle@orthkluth.com)

One Team.  
One Goal.